

Allgemeine Dienstleistungsbedingungen von TU ATC

Dieses Dokument beschreibt die Bedingungen, die für jeden Dienstleistungsvertrag gelten, der beim Unternehmen TU Wien Automotive Test Center GmbH (TU ATC) in Auftrag gegeben wird.

A. Definitionen

1. Begriffsdefinitionen:
 - a. "TU ATC" ist eine Tochtergesellschaft der Technischen Universität Wien und führt Fahrzeugprüfungen und Abgasanalysen durch.
 - b. "Allgemeine Dienstleistungsbedingungen" sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen.
 - c. "TU ATC" ist die Kurzbezeichnung von TU Wien Automotive Test Center, welche Vertragspartner des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Dienstleistungsvertrags ist.
 - d. "Geistige Eigentumsrechte" sind alle Rechte an Patenten, Erfindungen, Gebrauchsmustern, Werken, Daten, Mustern, Quellcodes, Daten, Designs, Quellcodes, Topographie, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Marken, Urheberrechte und jede andere Art von geistigem Eigentum, ob eingetragen oder nicht eingetragen oder unregistriert.
 - e. "Kostenvoranschlag" ist das an einen Kunden gerichtete und von TU ATC ordnungsgemäß unterzeichnete Dienstleistungsangebot von TU ATC.
 - f. "Dienstleistungsvertrag" bedeutet:
Ein vom Kunden ordnungsgemäß schriftlich akzeptiertes Angebot; oder
Eine vom Kunden ausgestellte und unterzeichnete und von TU ATC ordnungsgemäß schriftlich akzeptierte Bestellung; oder
Ein vom Kunden ausgestellter und unterzeichneter Auftrag, der auf einem Angebot basiert, vorausgesetzt, dass die Bedingungen dieses Angebots unverändert bleiben; oder
Ein vom Kunden und TU ATC ordnungsgemäß unterzeichneter Vertrag oder eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen durch TU ATC, sofern ein solcher Vertrag oder die Vereinbarung auf einem der unter den Punkten i bis iii aufgeführten Dokumente beruht.
 - g. „Kunde“ / „Auftraggeber“ treten synonym als beauftragende Stelle in einem Dienstleistungsvertrag auf.
 - h. „Parteien“ sind beide Partner im Dienstleistungsvertrag. Auftraggeber/Kunde und Auftragnehmer

B. Geltungsbereich

2. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für jeden Dienstleistungsvertrag. Ein Dienstleistungsvertrag ist als eine feste vertragliche Verpflichtung zwischen dem Kunden und TU ATC. Jeder zwischen dem Kunden und TU ATC geschlossene Dienstleistungsvertrag unterliegt seinen spezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die insoweit gelten, als sie nicht im Widerspruch zu den besonderen Bestimmungen oder den Gesetzen des Landes, in dem die Dienstleistungen erbracht werden oder als erbracht gelten, stehen. Alle zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, die vom Kunden auferlegt und von TU ATC nicht schriftlich akzeptierten zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, sind nicht Bestandteil des Dienstleistungsvertrags, und werden durch die vorliegenden allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen und zurückgewiesen.

C. Angebot

3. Kostenvoranschläge und Angebote werden nach bestem Fachwissen erstellt. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für TU ATC nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz. Alle Angebote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlags, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet. Kostenvoranschläge und Angebote sind unverbindlich. Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Lieferung sind die schriftlichen Auftragsbestätigungen der TU ATC / übermittelte Bestellungen an die TU ATC. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Abgabe eines konkreten Angebotes angefordert hat. Erteilte Bestellungen seitens des Auftraggebers sind für diesen bindend und gelten mit der Vorlage der Auftragsbestätigung von TU ATC als angenommen.
4. Bestellungen können an TU ATC gesendet werden
 - a. als gescannter Anhang zu einer E-Mail an bestimmte Mitarbeiter von TU ATC,
 - b. per Einschreiben an den Sitz von TU ATC oder
 - c. durch persönliche Übergabe (Einschreiben).
 - d. Ungeachtet der in einer solchen Bestellung festgelegten Bedingungen gelten diese Allgemeinen Bedingungen.

D. Rechnungslegung/Zahlung

5. Rechnungslegung erfolgt:
 - a. Sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, werden die Rechnungen monatlich entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeit ausgestellt.
 - b. Wenn der Dienstleistungsvertrag bestimmte Etappen für die Ausstellung der entsprechenden Rechnungen vorsieht und eine Etappe aus Gründen, die der TU ATC nicht zuzuschreiben sind, nicht erreicht werden kann bzw. aus Gründen, die TU ATC nicht zu vertreten hat, so ist TU ATC berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen, in Rechnung zu stellen.
 - c. Die Tatsache, dass Anforderungen wie die Angabe einer Auftragsnummer, die Bestätigung von Lieferscheinen usw., die in der Verantwortung des Kunden liegen, nicht erfüllt wurden, schließt nicht das Recht von TU ATC aus, Rechnungen für die in Auftrag gegebenen und ausgeführten Arbeiten auszustellen.
 - d. Die Rechnungen werden auf elektronischem Wege ausgestellt, es sei denn, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Landes, in dem TU ATC bzw. der Kunde seinen eingetragenen Sitz hat, verlangen etwas anderes.
6. Zahlungsziel:
 - a. Das übliche Zahlungsziel beträgt vierzehn (14) Tage ab Rechnungsdatum. Ungeachtet dessen können die Parteien andere Zahlungsfristen/Zahlungsbedingungen vereinbaren, die ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag festzulegen sind.
 - b. Skonti oder Rabatte bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.
7. Steuern:
 - a. Alle angegebenen Preise sind in EURO zu zahlen und sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
 - b. Wenn der Kunde nach dem anwendbaren nationalen Recht oder nach einem geltenden internationalen Vertrag, der auf die Zahlung Anwendung findet, verpflichtet ist Steuern auf eine Zahlung an TU ATC einzubehalten, muss der Kunde alle diese Steuern übernehmen und abführen und TU ATC einen offiziellen Nachweis darüber vorlegen dass eine solche Zahlung erfolgt ist. Der Kunde ist verpflichtet, TU ATC unverzüglich alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um Folgendes sicherzustellen: Ermäßigung oder Befreiung von Steuern, die auf eine Zahlung erhoben werden, zu gewährleisten.
8. Das Entgelt wird als wertgesichert nach dem VPI 2005 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
9. Auf Rechnungen, die am Fälligkeitstag nicht beglichen werden, können bis zum Tag der Begleichung monatliche Zinsen in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrags erhoben werden, wenn die Nichtzahlung dem Kunden zuzuschreiben ist.
10. Treibstoff, Schmiermittel, Ersatzteile und andere nicht im Dienstleistungsvertrag enthaltene Verbrauchsmaterialien, die auf Wunsch des Kunden geliefert werden, werden zum Marktpreis zuzüglich 12 %, zur Deckung der Finanz- und Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.
11. Transport- und Unterbringungskosten, die auf Wunsch des Kunden anfallen, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 12 %, zur Deckung der Finanz- und Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.

E. Prüflings – zur Verfügungstellung

12. Alle dem Auftraggeber gehörenden Ausrüstungen, Materialien oder Fahrzeuge werden vom Auftraggeber an den vereinbarten Testort geliefert. Transportkosten, Zölle und Steuern werden unter Einhaltung der internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln gemäß den Incoterms 2010 Delivery Duty Paid (Incoterm DDP) in Übereinstimmung mit den Definitionen der von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Standard Rules of Trade Internationalen Handelskammer behandelt. Wenn TU ATC infolge der Nichterfüllung dieser Bedingung Kosten entstehen, die im Dienstleistungsvertrag nicht vorgesehen waren, werden diese zum Selbstkostenpreis zuzüglich 12 %, zur Deckung der Finanz- und Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.
13. Jegliches Eigentum des Auftraggebers, einschließlich Ausrüstungen, Materialien, Fahrzeuge und andere Testmuster, die in den Räumlichkeiten von TU ATC hinterlegt sind, werden dem Auftraggeber nach Abschluss der Dienstleistungen oder nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags an den Kunden zurückgegeben. Zu diesem Zweck hat der Kunde innerhalb von sechs (6) Wochen nach Beendigung der Leistungen bzw. nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages dessen Eigentum von der vereinbarten Lieferstelle abzuholen, es sei denn, im Dienstleistungsvertrag ist etwas anderes vereinbart. Die Lieferung der Waren an den Kunden erfolgt Incoterms 2010 Ex Works (EXW) oder Free Frachtführer (FCA) gemäß

den Definitionen der von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Standard Rules of Trade Handelskammer. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Rücknahme der Waren gemäß den oben genannten Bestimmungen nicht nach, ist TU ATC nach eigenem Ermessen berechtigt:

- a. dem Kunden eine Depotgebühr pro Woche Verzug bei der Rücknahme der Waren gemäß den hier genannten Bedingungen in Rechnung zu stellen, wobei diese Depotgebühr im Voraus mitgeteilt werden muss und/oder
 - b. die Waren per Nachnahme an den Kunden zu versenden. Alle Kosten, einschließlich und ohne Einschränkung Transportkosten, Zölle und Steuern, die sich aus diesem Versand ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
14. Alle vom Kunden in den Räumlichkeiten von TU ATC zurückgelassenen Gegenstände liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes festgelegt ist.

F. Vertraulichkeit

15. Die in den Räumlichkeiten von TU ATC hinterlegten Fahrzeuge und sonstigen Prüfmuster unterliegen den geltenden Standardmaßnahmen zur Vertraulichkeit, über die der Kunde auf Anfrage ordnungsgemäß informiert wird. Wünscht der Auftraggeber zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, so ist dies im Voraus mitzuteilen; in diesem Fall sind die vereinbarten Maßnahmen ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag festzulegen.
16. Personen, die die Räumlichkeiten von TU ATC betreten müssen, müssen zuvor das geltende Dokument über die Vertraulichkeitsverpflichtung (falls zutreffend) unterzeichnet haben und die in diesem Dokument festgelegten Regeln einhalten, insbesondere die Regeln oder Unterweisungen die sich auf die Gesundheit und Sicherheit beziehen.
17. Der Kunde verpflichtet sich zur absoluten und vollständigen Vertraulichkeit und Geheimhaltung aller Informationen über TU ATC, die ihm bekannt werden oder Informationen über TU ATC, von denen er im Rahmen der Ausführung des Dienstleistungsvertrags Kenntnis erhält. Insbesondere hat der Kunde Folgendes zu beachten: die Vertraulichkeit aller Informationen, Unterlagen oder Daten, die sich auf Know-how und Markt- und/oder Managementtechniken beziehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, diese Informationen nur für die Durchführung des Dienstleistungsvertrags zu verwenden, und zwar insbesondere verpflichtet er sich, diese Informationen nicht zu seinem eigenen Vorteil und/oder für seine Unternehmensführung zu verwenden.
18. Ungeachtet jeglicher Vertraulichkeitsverpflichtung von TU ATC im Rahmen dieses Angebots oder eines anderen Vertragsdokuments wird TU ATC vertrauliche Informationen, die sich auf dieses Angebot beziehen, offenlegen, wenn dies aufgrund von Gesetzen, behördlichen Vorschriften, Verwaltungsverfahren oder Gerichtsverfahren vorgeschrieben ist /verpflichtet wird. Der Kunde wird vorher schriftlich über die Offenlegung informiert und es werden angemessene Anstrengungen unternommen, um den Umfang der Offenlegung zu begrenzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
19. Alle, dem Kunden ausgehändigten Unterlagen, sind für den Eigengebrauch des Kunden bestimmt und dürfen nicht verbreitet werden. Wenn die in den Unterlagen enthaltenen Informationen in Artikel, Werbung, Berichte usw. aufgenommen werden sollen, ist die vorherige schriftliche Genehmigung von TU ATC erforderlich, wenn auf der Grundlage der verbreiteten Informationen TU ATC als Urheber dieser Informationen identifiziert werden kann.
20. Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass Muster, Fahrzeuge, Pläne, technische Unterlagen, Patente, Modelle oder sonstige Unterlagen, die der TU ATC zur Verfügung gestellte Dokumentation, die TU ATC zur Durchführung der Tests, Experimente oder Studien zur Verfügung gestellt werden, sein Eigentum sind oder sich in seinem rechtmäßigen Besitz befinden und dass ihre Verwendung durch TU ATC keine Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzt.
21. Sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, sind alle geistigen Eigentumsrechte, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen ergeben, die in die dem Kunden im Rahmen des Dienstleistungsvertrags vorgelegten Leistungen integriert sind, Eigentum des Kunden. Alle bereits bestehenden Rechte an geistigem Eigentum (unabhängig davon, ob sie in einem Ergebnis enthalten sind oder nicht), die TU ATC vor der Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen des Dienstleistungsvertrags gehörten oder nicht, bleiben das ausschließliche Eigentum von TU ATC. Sollte die Nutzung der Ergebnisse des Leistungsgegenstandes davon abhängig sein oder von den bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechten von TU ATC abhängen, wird dem Kunden hiermit eine nicht-exklusive, unbefristete und weltweite Lizenz gewährt die bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechte von TU ATC zu nutzen.

G. Sicherheit

22. Bei Unfällen auf dem TU ATC-Prüfgelände kümmern sich die TU ATC-eigenen Ersthelfer um die Erstversorgung. Anschließend werden die örtlichen Rettungsdienste verständigt. Die Ersthelfer betreuen die Verletzten, bis Hilfe von außen eintrifft. Benötigt der Kunde zusätzliche Soforthilfemaßnahmen, ist dies im Voraus mitzuteilen; in diesem Fall sind die vereinbarten Maßnahmen ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag festzulegen.
23. Das Fahren auf öffentlichen Straßen hat unter Beachtung der geltenden Verkehrs- und sonstigen Vorschriften zu erfolgen. Werden die Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen gefahren, so ist der Kunde für die Einhaltung, aller, für das, Fahrzeug geltenden gesetzlichen Bestimmungen, verantwortlich.

H. Haftung

24. Hat TU ATC in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – wie folgt begrenzt:
 -) bei einer Auftragssumme bis 250.000 Euro: höchstens 12.500 Euro;
 -) bei einer Auftragssumme über 250.000 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 1,0 Mio. Euro.
 -) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.TU ATC HAFTET NUR FÜR VORSÄTZLICH ODER GROB FAHRLÄSSIG HERBEIGEFÜHRTE SCHÄDEN. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Verschulden der TU ATC ist durch den Auftraggeber nachzuweisen. Die Haftung der TU ATC GmbH für mittelbare Schäden, indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Kosten eines Produktrückrufes, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen. Keine Bestimmung dieses Absatzes ist als Einschränkung oder Ausschluss der TU ATC gesetzlichen Haftung im Rahmen des betreffenden Dienstleistungsvertrags zu verstehen.
25. Für Schäden und Nachteile, verursacht durch Verschulden unseres Auftraggebers oder durch Fehlangaben zur Prüfungsdurchführung haftet der Kunde, vor allem für dadurch entstandene Schäden an der Infrastruktur der TU ATC. Der Kunde ist verpflichtet für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Beispiel: Brand eines Prüflings im Rollenprüfstand.
26. Wenn TU ATC ein vollständiges Versagen der Testdurchführung aufgrund einer unzureichenden oder fehlerhaften Ausführung bei der Prüfung zuzuschreiben ist, kann TU ATC die Kosten für die Testdurchführung nicht übernehmen.
TU ATC entschädigt den Auftraggeber, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - a) bis zum Höchstwert von einer Testdurchführung, wie im Dienstleistungsvertrag beschrieben, oder
 - b) bietet eine kostenlose Testwiederholung an.Keine Bestimmung dieses Absatzes ist als Einschränkung oder Ausschluss der TU ATC gesetzlichen Haftung aus dem betreffenden Dienstleistungsvertrag zu sehen.
27. Ungeachtet dessen haftet TU ATC bei Sachen nicht für Schäden, die auf Prüfungen zurückzuführen sind, bei denen die Prüflinge nicht die erwarteten Leistungen erbracht haben, obwohl die Prüfung nach den vorgeschriebenen Regeln oder mit dem Kunden für jede Prüfung vereinbarten Regeln oder Verfahren durchgeführt wurde.
Ungeachtet dessen ist TU ATC berechtigt, Prüfungen zurückzuweisen, wenn die Prüfung ein Sicherheitsrisiko für das Labor darstellt.
In diesen Fällen verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, ebenso für bei den Prüfungen beschädigte oder zerstörte Gegenstände.
28. Unfallschäden, die während der Durchführung der Prüfungen durch das Personal von TU ATC im Rahmen der vom Kunden beauftragten Dienstleistungen entstehen, sind durch die Versicherung von TU ATC bis zur Höhe des offensichtlichen Marktwertes des Musters/Fahrzeugs (Wert, der dem von gleichwertigen konventionellen Mustern oder Fahrzeugen, die auf dem Markt zu finden sind, entspricht) mit einem Höchstbetrag von einer Million (1,0 Mio.) Euro gedeckt. Wenn der Kunde einen besonderen Versicherungsschutz wünscht, muss er dies TU ATC vor der Ausführung der Dienstleistungen mitteilen und ist im Dienstleistungsvertrag zu vermerken. Die genannten Grenzen gelten insbesondere für Prototyp-Fahrzeuge. Die Tatsache, dass der im Dienstleistungsvertrag angegebene Wert höher ist als der Scheinwert oder über 1,0 Mio. Euro liegt, kann aufgrund des höheren Risikos eine Erhöhung des Dienstleistungspreises zur Folge haben.

29. Wenn TU ATC aufgrund des Dienstleistungsvertrages oder der geltenden Gesetze für die ihr überlassenen Gegenstände verantwortlich ist, kommt TU ATC für Schäden an diesen Gegenständen bis zur Höhe der Versicherungssumme, eine Million (€ 1,0 Mio. Haftpflichtsumme) auf. Wünscht der Kunde einen besonderen Versicherungsschutz, so ist dies im Voraus mitzuteilen; in diesem Fall sind die vereinbarten Bedingungen ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag festzulegen und die Kosten dafür zu verrechnen.
30. Soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, haftet TU ATC gegenüber dem Kunden im Rahmen des Dienstleistungsvertrags bei Vertragsverletzungen oder aus anderen Gründen auf einen Betrag in Höhe des Preises des Dienstleistungsvertrags beschränkt.

I. Pflichtverletzungen

31. Die Ablehnung der Leistungen von TU ATC durch den Kunden beruht auf einer unzureichenden oder fehlerhaften Ausführung der Leistungen durch TU ATC, die vom Kunden nachzuweisen ist. Die Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit der Ausführung ist unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungsumfangs zu beurteilen. In jedem Fall hat der Besteller an TU ATC den im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Preis für die unstreitig bereits erbrachten Leistungen und die entstandenen Kosten zu zahlen.
32. Meldung:
 - a. Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung behoben wird, von der nicht verletzenden Partei, kann der Dienstleistungsvertrag von der nicht verletzenden Partei durch Kündigung gekündigt werden.
 - b. Möchte der Kunde einen Dienstleistungsvertrag einseitig kündigen, so hat er für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen, alle nachweisbaren Kosten, die der TU ATC durch die Durchführung des Dienstleistungsvertrags entstanden sind, sowie eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Dies gilt unbeschadet der im Dienstleistungsvertrag genannten besonderen Bedingungen.
33. Jede Verzögerung oder jedes Versäumnis einer Vertragspartei, ihren Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag nachzukommen, ist insoweit ausgenommen, als es auf einen Umstand zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle dieser Partei entziehen, einschließlich Naturkatastrophen, Kriege, Epidemien, staatliche Beschränkungen und Embargos, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Naturkatastrophen, Sabotage (nachstehend "Ereignis höherer Gewalt"). Will sich eine Vertragspartei auf ein Ereignis höherer Gewalt berufen, so hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich (binnen 14 Tagen) über das Eintreten des Ereignisses zu unterrichten. Beide Parteien arbeiten zusammen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung des Dienstleistungsvertrags aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt zu verhindern oder zu verringern. TU ATC ist berechtigt den im Angebot genannten Fertigstellungszeitpunkt angemessen zu verschieben.

Dauert die Verzögerung länger als sechs (6) Monaten, kann jede der Parteien den Dienstleistungsvertrag sofort kündigen. In diesem Fall:

 - a. zahlt der Kunde TU ATC alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen und alle der TU ATC im Rahmen des Dienstleistungsvertrags entstandenen angemessenen Kosten
 - b. alle Gelder, die der Kunde im Voraus für die noch nicht erbrachten Dienstleistungen gezahlt hat, sind unverzüglich an den Kunden zurückzuzahlen.
 - c. Keine der Parteien ist gegenüber der anderen Partei in Bezug auf die Beendigung des Dienstleistungsvertrags aufgrund höherer Gewalt haftbar.
34. Der Kunde ist verantwortlich für die berufliche Qualifikation der Techniker, Fahrer, Bediener usw., die zur Durchführung von Tests zu TU ATC entsandt werden, und dass diese Arbeitnehmer ordnungsgemäß versichert sind und ihre Sozialversicherungsbeiträge auf dem neuesten Stand sind. TU ATC ist berechtigt, Nachweise zu verlangen. Der Kunde hat diese Nachweise auf Verlangen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Tagen, vorzulegen. TU ATC ist für diese Voraussetzungen verantwortlich, wenn diese Arbeitnehmer von TU ATC gestellt werden.

J. Gewährleistung

35. Die Ergebnisse, die sich aus der Erbringung von Benchmarking-Dienstleistungen ergeben und die nach spezifischen Verfahren oder Methoden erzielt wurden, die Eigentumsrechte des Kunden beinhalten oder auf Fahrzeugen beruhen, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, sind Eigentum des Kunden.
36. TU ATC gewährleistet, dass sie das Projekt professionell und kompetent, unter Beachtung des für den Tätigkeitsbereich der TU ATC einschlägigen Standes der Technik, durchführen wird. Die Leistungserbringung wird den österreichischen Gesetzen, Standards und Normen sowie den Vorschriften jener Länder entsprechen, die für die Verwendungsabsicht des Kunden relevant sind, wenn diese Vorschriften TU ATC schriftlich mitgeteilt und von dieser akzeptiert worden sind. Es wird keine Gewähr für

die Einhaltung von Gesetzen, Standards, Normen, oder anderen Bedingungen übernommen, die von einer ausländischen Behörde erlassen wurden, wenn diese Gesetze, Standards, Normen, oder anderen Bedingungen nicht vor Vertragsschluss TU ATC schriftlich mitgeteilt und von dieser akzeptiert worden sind. Die gesamte im Rahmen des Vertrages erstellte Dokumentation wird den branchenüblichen Standards für vergleichbare Motorkonstruktions- und Motorentwicklungsprojekte in der Motor- und Fahrzeugindustrie entsprechen; darüber hinaus unterliegt die Dokumentation der Überwachung durch den Kunden und dessen finaler Freigabe.

37. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen vierzehn (14) Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat. Wird diese Pflicht zur Überprüfung und sofortigen schriftlichen Benachrichtigung nicht eingehalten, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von TU ATC innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
38. Der Kunde sorgt dafür, dass alle notwendigen Daten über Betriebsbedingungen, Kennwerte und Testergebnisse für den Gewährleistungszeitraum aufgezeichnet werden, um einen Gewährleistungsanspruch gemäß Pkt. J dokumentieren zu können. Falls Leistungen mangelhaft sind (einschließlich unvollständiger oder falscher Dokumentation), wird TU ATC diese Mängel entweder beheben (die Dokumentation vervollständigen oder korrigieren). Alle Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TU ATC abgeändert oder repariert wird.
39. Die im Punkt J enthaltene Gewährleistung ist abschließend und tritt an die Stelle aller anderen Zusicherungen und Gewährleistungen, seien sie ausdrücklich oder stillschweigend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Gewährleistungszeitraum 12 (zwölf) Monate ab Lieferung des Ergebnisses der Dienstleistung. Die Durchführung von Gewährleistungsmaßnahmen führt zu keiner Verlängerung des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums.

K. Vertragserfüllung

40. Der Vertrag ist erfüllt, wenn Lieferung der Berichte und Dokumentationen, welche die Projektergebnisse enthalten, sowie sämtlicher zwischen dem Kunden und TU ATC vereinbarter Hardware, erfolgt ist.

L. Datenschutz

41. Diese Klausel beschreibt die Art und Weise, in der TU ATC die persönlichen Identifikationsdaten (vollständiger Name, Unterschrift, E-Mail und Position) und berufliche Daten (Firma, Firmenadresse usw.), die der Kunde TU ATC bei Abschluss des Dienstleistungsvertrags mitteilt, sowie andere Daten, die im Laufe des Vertragsverhältnisses selbst generiert werden, verarbeitet.
Denken Sie daran, dass diese Informationen obligatorisch und unerlässlich sind, um den Dienstleistungsvertrag zu formalisieren, und dass, sollte der Kunde diese Informationen nicht zur Verfügung stellen, es nicht möglich ist, den Vertrag fortzusetzen.
TU ATC weist den Kunden darauf hin, dass strenge Datenschutzbestimmungen gelten. Um diese Vorschriften einzuhalten, teilt TU ATC dem Kunden mit, dass:
 - a. TU ATC für die Verarbeitung der im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortlich ist;
 - b. die Erhebung der personenbezogenen Daten des Kunden zum Zwecke der Verwaltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses und der Ermöglichung der Kommunikation zwischen TU ATC und dem Kunden erfolgt.
 - c. die personenbezogenen Daten des Kunden werden für die Dauer der Beziehung zwischen TU ATC und dem Kunden gespeichert
 - d. für Zwecke, die unmittelbar mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängen, können die erfassten personenbezogenen Daten an die anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe weitergegeben werden.
 - e. Die Kunden haben das Recht, ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Übertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten auszuüben, sowie Einspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten zu erheben und diese einzuschränken, indem sie an die E-Mail-Adresse office@atc-tuwien.com schreiben und dabei den Vermerk "Datenschutz" unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweises.
Wenn der Kunde weitere Informationen über die Verarbeitung seiner persönlichen Daten erhalten

möchte oder eine Beschwerde über diese Verarbeitung hat, kann er sich an uns wenden unter office@atc-tuwien.com und sich auch an die zuständige Datenschutzbeauftragte und Datenschutzbehörde wenden.

M. Vorzeitige Kündigung

42. Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a. Die andere Partei stellt ihre Zahlungen ein oder sie selbst oder ein Gläubiger stellt den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
 - b. Wesentliche Vertragsverletzung durch die andere Partei, ohne dass diese Vertragsverletzung innerhalb von 60 Tagen nach schriftlicher Abmahnung abgestellt wird;
 - c. Ein Ereignis höherer Gewalt dauert mehr als sechs (6) Monate an.
43. Zusätzlich zu den in vorheriger Ziffer genannten Umständen kann TU ATC den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden sofort kündigen, wenn
 - a. die Lieferung oder Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich wird oder sich aus solchen Gründen um mehr als eine von TU ATC dem Kunden schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist verzögert;
 - b. sich die finanzielle Situation des Kunden nach Vertragsschluss deutlich verschlechtert hat und der Kunde nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung seiner finanziellen Vertragspflichten zu leisten;
 - c. Zahlungen des Kunden nicht zum Fälligkeitszeitpunkt oder innerhalb einer angemessenen, schriftlich gewährten Nachfrist eingehen, obwohl TU ATC ihre Vertragspflichten erfüllt hat;
 - d. sich die Gesellschafterstruktur des Kunden ändert, was erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der TU ATC hat;
44. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung werden alle (Teil-)Leistungen, welche TU ATC bereits erbracht hat, gemäß den vertraglichen Bestimmungen abgerechnet und bezahlt. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, welche bisher vom Kunden noch nicht abgenommen wurden, sowie für alle Vorbereitungsarbeiten, die TU ATC erbracht hat. Alle anderen Folgen, die sich aus einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ergeben, sind ausgeschlossen.

N. Allgemeines

45. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen dem Recht des Landes bzw. der Stadt, in dem TU ATC ihren Sitz hat. In jedem Fall ist jede Partei verpflichtet, alle anwendbaren zwingenden oder gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Gesetze oder Vorschriften im Zusammenhang mit der Import-/Exportkontrolle.
46. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen und einem Dienstleistungsvertrag ergeben, unterwerfen sich die Parteien der Gerichtsbarkeit der Gerichte des am Firmensitz örtlich zuständigen Gerichts, in der TU ATC ihren Sitz hat.
47. TU ATC hat jederzeit das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Dienstleistungsvertrag an ein Unternehmen im Unternehmensverbund abzutreten.
48. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem anwendbaren Recht nicht durchsetzbar sein sollte, werden die Parteien eine gültige Vereinbarung treffen, die der nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. In jedem Fall bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen auch ohne die unwirksame Bestimmung in vollem Umfang in Kraft und sind gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen durchsetzbar.